

Steuerentlastungsgesetz 2022 Energiepreispauschale (EPP) abrechnen

Unbeschränkt Steuerpflichtige, die im Veranlagungszeitraum Einkünfte aus § 13, 15, 18 oder 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG erzielen, haben Anspruch auf die Energiepreispauschale (EPP) in Höhe von 300 EUR. Wenn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, ist die EPP vom Arbeitgeber auszuzahlen und wird mit dem individuellen Steuersatz besteuert.

Anspruchsvoraussetzungen

Das Gesetz sieht vor, dass Arbeitnehmer die Energiekostenpauschale unter folgenden Voraussetzungen vom Arbeitgeber ausbezahlt bekommen:

- Der Arbeitnehmer steht in einem gegenwärtigen ersten Dienstverhältnis
und
- Der Lohnsteuerabzug erfolgt nach Steuerklassen 1 bis 5 oder pauschal gem. § 40a Abs. 2 EStG.
und
- Der Arbeitgeber gibt eine Lohnsteuer-Anmeldung ab.
Hinweis: Die ausbezahlte EPP wird mit der abzuführenden Lohnsteuer verrechnet.

Anspruchsberechtigt sind u. a auch Arbeitnehmer in einem aktiven Dienstverhältnis, die dem Progressionsvorbehalt unterliegende Lohnersatzleistungen beziehen.

Dies sind z. B. Beschäftigte in Elternzeit mit Elterngeldbezug, Beschäftigte die Krankengeld erhalten.



Wichtige Hinweise:

- Der Anspruch entsteht ab dem 01.09.2022 (§114 EStG). Arbeitgeber sollen die Energiepreispauschale gem. §117 EStG mit der ersten, nach dem 31.08. vorzunehmenden regelmäßigen Lohnzahlung auszahlen (i. d. R. September).
- **Wenn die Auszahlung aus abrechnungstechnischen Gründen nicht im September bzw. Oktober 2022 erfolgen kann, können Sie die Energiepreispauschale selbstverständlich auch in einem späteren Abrechnungsmonat des Jahres 2022 ausbezahlen.**
- Das Bundesfinanzministerium hat FAQs [zur Energiepreispauschale \(https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/2022-06-17-Energiepreispauschale.html\)](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/2022-06-17-Energiepreispauschale.html) veröffentlicht, in welcher Einzelfragen beantwortet werden. **Dort finden Sie auch eine Auflistung der anspruchsberechtigten Personen.** Auf der Homepage der Deutschen Rentenversicherung finden Sie Antworten zur ['Energiepreispauschale für Rentnerinnen und Rentner' \(https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/FAQ/energiepreispauschale/energiepreispauschale_liste.html\)](https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/FAQ/energiepreispauschale/energiepreispauschale_liste.html).
Bei weiteren Fragen zu den anspruchsberechtigten Mitarbeitern, fragen Sie Ihren steuerlichen Berater oder das Finanzamt.

Energiepauschale auch für Minijobber

Minijobber sollen zwar grundsätzlich eine Energiepreispauschale bekommen. Sie dürfen die EPP jedoch nur auszahlen, wenn der Beschäftigte vor der Auszahlung schriftlich bestätigt hat, dass es sich um das erste Dienstverhältnis handelt. Damit soll verhindert werden, dass der Mitarbeiter die Energiepreispauschale von mehreren Arbeitgebern erhält. Bewahren Sie die Bestätigung zusammen mit dem Lohnkonto gut auf.

Tipp: Nutzen Sie das Formular der Minijob-Zentrale: ['Muster für die Bestätigung des ersten Dienstverhältnisses' \(https://www.minijob-zentrale.de/SharedDocs/Downloads/DE/Formulare/gewerblich/muster_erstes_dienstverhaeltnis.html;jsessionid=4BE6C7E28AFA4DD0217CE60987572115?nn=702008\)](https://www.minijob-zentrale.de/SharedDocs/Downloads/DE/Formulare/gewerblich/muster_erstes_dienstverhaeltnis.html;jsessionid=4BE6C7E28AFA4DD0217CE60987572115?nn=702008).

Hinweis: Die Energiepreispauschale ist steuerpflichtig. Bei geringfügig Beschäftigten soll aus Vereinfachungsgründen auf eine Besteuerung verzichtet werden.

Abzug in der LSt-Anmeldung

- Zur Finanzierung sollen Arbeitgeber die gezahlten Beträge bei der Lohnsteuer-Anmeldung gesondert absetzen können (§117 Abs.2 EStG). Die gezahlte Energiepreispauschale (EPP) wird in der Lohnsteuer-Anmeldung (Zeile 22a) abgezogen.
- Gesetzlich geregelt ist der Zeitpunkt des Abzugs in der LSt-Anmeldung. Wann Sie die Energiepreispauschale abziehen können ist davon abhängig, in welchem Zeitraum Ihre Firma normalerweise die Lohnsteuer-Anmeldung beim Finanzamt einreichen muss.
- Bei monatlichem und vierteljährlichem Abgabezeitraum wird der in der LSt-Anmeldung abzuziehende Betrag durch die Eingabe der anspruchsberechtigten Mitarbeiter im Programm gesteuert. (siehe 2. Schritt unter 'Vorgehen')

Übersicht:

Anmeldezeitraum der LStA der Firma	Abzug der EPP in der LStA (Anmeldezeitraum)	Erfassung der anspruchsberechtigten Mitarbeiter im Programm	Auszahlung an die Mitarbeiter (Abrechnung)
Monatlich	LStA: August 2022 (22/08).	Abrechnungsmonat August 2022	i. d. R. September
Quartal	LStA: 3. Quartal 2022 (22/43).	Abrechnungsmonat August oder September	September oder Oktober
Jährlich *	LStA: Jährlich (22/19)	Keine Angabe erforderlich bzw. möglich	Wahlrecht, ob die Auszahlung erfolgen soll.

* Besonderheit bei jährlicher LSt-Anmeldung: Sie haben ein Wahlrecht, ob Sie die Energiepreispauschale im Zeitraum September – Dezember an die Arbeitnehmer auszahlen. Wenn Sie auf die Auszahlung verzichten, müssen die Beschäftigten die Energiepreispauschale in ihrer ESt-Erklärung geltend machen.

Beachten Sie:

Der Abzug der Energiepreispauschale in der LStA erfolgt immer im gesetzlich festgelegten Anmeldezeitraum (siehe obige tabellarische Übersicht). Wenn Sie die Anzahl der anspruchsberechtigten Mitarbeiter (siehe nachfolgend unter '2. Schritt') nachträglich ändern, wird eine korrigierte LSt-Anmeldung für den gesetzlich festgelegten Anmeldezeitraum erstellt.

Vorgehen

Kurzübersicht:

1. + 2 Schritt: Anzahl der anspruchsberechtigten Mitarbeiter ermitteln und unter 'Extras - ELSTER - Elektronische Lohnsteuer-Anmeldung - Energiepreispauschale erfassen' eintragen.

Hinweise:

- Dadurch wird die EPP von der Zahllast in der LStA abgezogen.
- Erfassen Sie hier auch die die anspruchsberechtigten Minijobber

3. Schritt: Energiepreispauschale in den neuen Lohnarten abrechnen- diese müssen zuvor in der Lohnartenansicht 'eingebledet' werden.

- '1095 Energiepreispauschale bei steuerpflichtigem Arbeitslohn'

- '1096 Energiepreispauschale geringfügig Beschäftigte'

1. Schritt: Ermitteln Sie zunächst die Mitarbeiter, die die oben genannten Anspruchsvoraussetzungen erfüllen.

Tipp: Sie können dazu das Lohnjournal der Mitarbeiter nutzen oder als 'Entscheidungsvorlage' eine 'Excel-Datei' erstellen. Dazu eignet sich am besten der Export der Mitarbeiterstammdaten.

Wie Sie die Daten exportieren und die 'Excel-Datei' am besten anpassen, haben wir für Sie im verlinkten Video erklärt.



EnergiePreisPauschale

Anspruchsberechtigte Mitarbeiter identifizieren

© Wolfgang Glasl – haufe group

[_ \(https://payout.3qsdn.com/embed](https://payout.3qsdn.com/embed)

[/6b5f3d16-149d-11ed-8655-3cecef385192\)](#)

2. Schritt: Erfassen Sie die Anzahl der anspruchsberechtigten Mitarbeiter

Damit die in der LStA abzuziehende Energiepreispauschale berechnet und im vorgesehenen Abgabezeitraum auf der LStA ausgewiesen werden kann, müssen Sie die 'Anzahl der Mitarbeiter' eintragen.

- Bei monatlicher Abgabe der LSt-Anmeldung sollten Sie die Anzahl der anspruchsberechtigten Mitarbeiter bereits im **Abrechnungsmonat August** erfassen.
- Bei vierteljährlicher Abgabe der LSt-Anmeldung ist die Angabe der anspruchsberechtigten Mitarbeiter spätestens im **Abrechnungsmonat September** erforderlich.
- Bei jährlicher Abgabe der LSt-Anmeldung ist die Angabe der anspruchsberechtigten Mitarbeiter unter 'Extras – ELSTER – Elektronische Lohnsteuer-Anmeldung – Energiepreispauschale erfassen' nicht erforderlich bzw. nicht möglich. Die im Zeitraum September-Dezember abgerechnete EPP wird vom Programm automatisch in der jährlichen Lohnsteuer-Anmeldung 2022 abgezogen. Sie können den nachfolgend beschriebenen 2. Schritt überspringen und mit dem 3. Schritt fortfahren.

Wichtig: Wenn Sie die eingetragene Anzahl der anspruchsberechtigten Mitarbeiter in einem späteren Abrechnungsmonat korrigieren, wird eine korrigierte LSt-Anmeldung des Abgabezeitraums August 2022, 3.Quartal 2022 bzw. des Jahres 2022 erstellt.

Vorgehen:

1. Rufen Sie unter 'Extras – ELSTER – Elektronische Lohnsteuer-Anmeldung – Energiepreispauschale erfassen' den Assistenten auf.
2. Erfassen Sie die Anzahl der anspruchsberechtigten Mitarbeiter.
Hinweis: Die abzuziehende Energiepreispauschale wird anhand der eingetragenen Anzahl der Mitarbeiter automatisch berechnet und in der LStA August bzw. der LStA des 3. Quartals berücksichtigt.
In unserem Beispiel sind das 1.500 EUR.

Energiepreispauschale erfassen

Energiepreispauschale

Arbeitgeber sind durch das Steuarentlastungsgesetz verpflichtet, ihren Beschäftigten die Energiepreispauschale ab September 2022 mit der Lohnabrechnung auszuzahlen. Die Pauschale wird mit der Lohnsteueranmeldung verrechnet.

Vorfinanzierung in der Lohnsteueranmeldung August 2022 bzw. 3. Quartal

Um Arbeitgeber nicht mit einer Vorfinanzierung durch die Energiepreispauschale zu belasten, wurde die Möglichkeit geschaffen, diese bereits mit der Lohnsteueranmeldung August 2022 bzw. der Lohnsteueranmeldung für das 3. Quartal zu erhalten.

Anzahl der Mitarbeiter für die eine Energiepreispauschale vorfinanziert werden soll × 300 € = 1500 €

Auszahlung an die Mitarbeiter ab September 2022

Um die Energiepreispauschale an die Mitarbeiter auszuzahlen, erfassen Sie diese ab dem Abrechnungsmonat September 2022 in der Einzelabrechnung. Nutzen Sie hierfür die Lohnart 'Energiepreispauschale bei steuerpflichtigem Arbeitslohn' bzw. 'Energiepreispauschale geringfügig Beschäftigte'.

Anzahl der Mitarbeiter für die in der Einzelabrechnung ab September eine Energiepreispauschale erfasst wurde × 300 € = 0 €

i Sollte die Vorfinanzierung in der Lohnsteueranmeldung August 2022 bzw. dem 3. Quartal von der tatsächlich ausbezahlten Summe abweichen, korrigieren Sie die Anzahl der Mitarbeiter für die Vorfinanzierung. Eine Korrektur der Anzahl erzeugt eine korrigierte Lohnsteueranmeldung August 2022 bzw. dem 3. Quartal.

? Hilfe

3. Klicken Sie auf 'Speichern'.

3. Schritt: Abrechnung der Energiepreispauschale

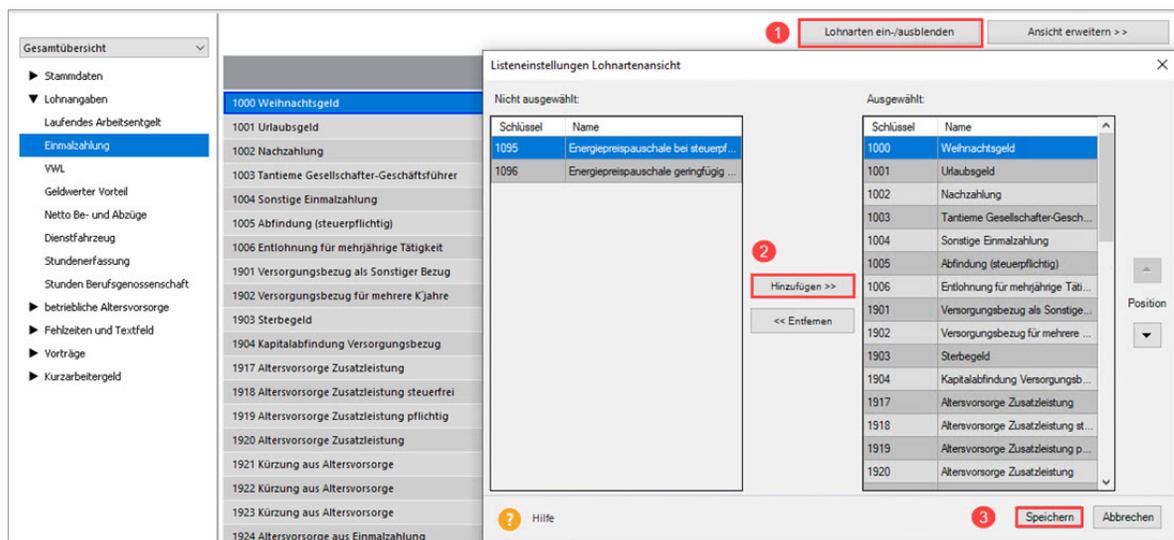
Hinweis: Um die Energiepreispauschale abzurechnen, stehen Ihnen ab dem **Abrechnungsmonat September** zwei neue Lohnarten zur Verfügung.

Weil der Anspruch erst ab dem 01. September entsteht, kann die EPP auch erst ab diesem Monat abgerechnet werden.

Nur wenn Sie diese Lohnarten nutzen, wird z. B. der Großbuchstabe 'E' auf der LStB des Mitarbeiters ausgewiesen.

Damit Sie die neuen Lohnarten in den Einzelabrechnungen verwenden können, müssen Sie die unten aufgeführten Lohnarten in den Listeneinstellungen hinzufügen. Dieser Schritt ist nur einmalig je abgerechneter Firma notwendig.

1. Öffnen Sie in den 'Lohndaten' eines beliebigen Mitarbeiters den Bereich 'Einmalzahlung'.
2. Klicken Sie auf 'Lohnarten ein-/ausblenden' und fügen die beiden neuen Lohnarten hinzu.
 - '1095 Energiepreispauschale bei steuerpflichtigem Arbeitslohn'
 - '1096 Energiepreispauschale geringfügig Beschäftigte'



3. Speichern Sie die Einstellung.
4. Erfassen Sie die Energiepreispauschale bei allen anspruchsberechtigten Mitarbeitern.

Wie Sie die Energiepreispauschale abrechnen, erklären wir im verlinkten Video.



([https://playout.3qsdn.com/embed](https://playout.3qsdn.com/embed/e8ca78e0-1e12-11ed-8655-3cecef385192)

[/e8ca78e0-1e12-11ed-8655-3cecef385192](https://playout.3qsdn.com/embed/e8ca78e0-1e12-11ed-8655-3cecef385192))

Tipp: Importieren der Lohndaten

Um bei mehreren Mitarbeitern die Energiepreispauschale abzurechnen, können Sie in einer Textdatei die Abrechnungsdaten vorbereiten und nach Lexware Lohn+gehalt importieren.

Hinweise zum Import von Lohndaten finden Sie in der Programmhilfe und auf der Lexware.de/support-Seite unter dem Stichwort [Import](https://programmhilfe.lexware.de/content/1/~prodFolders/09002/logge_std/LoGe_Menues55.htm) (https://programmhilfe.lexware.de/content/1/~prodFolders/09002/logge_std/LoGe_Menues55.htm).

```
Jahr;Monat;Personalnummer;Lohnartnummer;Wert;Stundensatz;Währung
2022;9;1;1095;300;;EUR
2022;9;2;1095;300;;EUR
2022;9;3;1096;300;;EUR
2022;9;4;1095;300;;EUR
2022;9;1;6921;300;;EUR
2022;9;2;6921;300;;EUR
2022;9;3;6921;300;;EUR
2022;9;4;6921;300;;EUR
```

Die Datei kann auch in Excel vorbereitet und im *.csv-Format (CSV-Trennzeichen getrennt *.csv) abgespeichert werden. Dies bietet den Vorteil, dass die Trennzeichen automatisch erzeugt werden.

Die Textdatei für die Energiepreispauschale hat folgenden Aufbau:

Jahr	Monat	Personalnummer	Lohnartnummer	Wert	Stundensatz	Währung	
2022	9	1	1095	300		EUR	Energiepreispauschale für steuerpflichtem Arbeitslohn
2022	9	2	1095	300		EUR	
2022	9	3	1096	300		EUR	Energiepreispauschale geringfügig Beschäftigte
2022	9	4	1095	300		EUR	
2022	9	1	6921	300		EUR	Energiepreispauschale (Nettobezug)
2022	9	2	6921	300		EUR	
2022	9	3	6921	300		EUR	
2022	9	4	6921	300		EUR	

Überprüfung der Auszahlung

Im Assistenten 'Energiepreispauschale' weist das Programm die Anzahl der Mitarbeiter aus, für die Sie ab September 2022 eine Energiepreispauschale erfasst haben.

Die Anzahl der Mitarbeiter die eine Enerpreispauschale erhalten haben, muss mit der eingetragenen Anzahl der 'Mitarbeiter für die eine Energiepreispauschale vorfinanziert werden soll' (Abzug in der LStB) übereinstimmen.

Andernfalls weist Sie eine Meldung (wie im Fall 2) auf die Unstimmigkeit hin.

Fall 1: Korrekte Abrechnung

Energiepreispauschale erfassen

Energiepreispauschale

Arbeitgeber sind durch das Steuerentlastungsgesetz verpflichtet, ihren Beschäftigten die Energiepreispauschale ab September 2022 mit der Lohnabrechnung auszuzahlen. Die Pauschale wird mit der Lohnsteueranmeldung verrechnet.

Vorfinanzierung in der Lohnsteueranmeldung August 2022 bzw. 3. Quartal

Um Arbeitgeber nicht mit einer Vorfinanzierung durch die Energiepreispauschale zu belasten, wurde die Möglichkeit geschaffen, diese bereits mit der Lohnsteueranmeldung August 2022 bzw. der Lohnsteueranmeldung für das 3. Quartal zu erhalten.

Anzahl der Mitarbeiter für die eine Energiepreispauschale vorfinanziert werden soll × 300 € = 1500 €

Auszahlung an die Mitarbeiter ab September 2022

Um die Energiepreispauschale an die Mitarbeiter auszuzahlen, erfassen Sie diese ab dem Abrechnungsmonat September 2022 in der Einzelabrechnung. Nutzen Sie hierfür die Lohnart 'Energiepreispauschale bei steuerpflichtigem Arbeitslohn' bzw. 'Energiepreispauschale geringfügig Beschäftigte'.

Anzahl der Mitarbeiter für die in der Einzelabrechnung ab September eine Energiepreispauschale erfasst wurde × 300 € = 1500 €

i Sollte die Vorfinanzierung in der Lohnsteueranmeldung August 2022 bzw. dem 3. Quartal von der tatsächlich ausbezahlten Summe abweichen, korrigieren Sie die Anzahl der Mitarbeiter für die Vorfinanzierung. Eine Korrektur der Anzahl erzeugt eine korrigierte Lohnsteueranmeldung August 2022 bzw. dem 3. Quartal.

? Hilfe

Fall 2: Abweichung abgezogene EPP / abgerechnete EPP

In unserem Fall ist die eingetragene Anzahl der 'Mitarbeiter für die eine Energiepreispauschale vorfinanziert werden soll' (Abzug LStA) um 600 EUR höher als die an die Mitarbeiter ausgezahlte EPP.

Energiepreispauschale erfassen

Energiepreispauschale

Arbeitgeber sind durch das Steuerentlastungsgesetz verpflichtet, ihren Beschäftigten die Energiepreispauschale ab September 2022 mit der Lohnabrechnung auszuzahlen. Die Pauschale wird mit der Lohnsteueranmeldung verrechnet.

Vorfinanzierung in der Lohnsteueranmeldung August 2022 bzw. 3. Quartal

Um Arbeitgeber nicht mit einer Vorfinanzierung durch die Energiepreispauschale zu belasten, wurde die Möglichkeit geschaffen, diese bereits mit der Lohnsteueranmeldung August 2022 bzw. der Lohnsteueranmeldung für das 3. Quartal zu erhalten.

Anzahl der Mitarbeiter für die eine Energiepreispauschale vorfinanziert werden soll × 300 € = 1500 €

! Die Anzahl der Mitarbeiter für die eine Vorfinanzierung der Energiepreispauschale stattgefunden hat, weicht von der Anzahl der Mitarbeiter ab, für die eine Energiepreispauschale in der Einzelabrechnung erfasst wurde.

Auszahlung an die Mitarbeiter ab September 2022

Um die Energiepreispauschale an die Mitarbeiter auszuzahlen, erfassen Sie diese ab dem Abrechnungsmonat September 2022 in der Einzelabrechnung. Nutzen Sie hierfür die Lohnart 'Energiepreispauschale bei steuerpflichtigem Arbeitslohn' bzw. 'Energiepreispauschale geringfügig Beschäftigte'.

Anzahl der Mitarbeiter für die in der Einzelabrechnung ab September eine Energiepreispauschale erfasst wurde × 300 € = 900 €

i Sollte die Vorfinanzierung in der Lohnsteueranmeldung August 2022 bzw. dem 3. Quartal von der tatsächlich ausbezahlten Summe abweichen, korrigieren Sie die Anzahl der Mitarbeiter für die Vorfinanzierung. Eine Korrektur der Anzahl erzeugt eine korrigierte Lohnsteueranmeldung August 2022 bzw. dem 3. Quartal.

Abhilfe:

1. Prüfen Sie, ob Sie die 'Anzahl der Mitarbeiter für die eine Energiepreispauschale vorfinanziert werden soll' falsch eingetragen haben oder bei einem oder mehreren Mitarbeitern vergessen haben die Energiepreispauschale in den neuen Lohnarten zu erfassen.
2. Korrigieren Sie entweder
 - Die 'Anzahl der Mitarbeiter für die eine EPP vorfinanziert werden soll'.In diesem Fall wird automatisch eine korrigierte LStA des Abgabezeitraums erstellt, in dem die EPP von der zu zahlenden LSt abgezogen wurde.
 - oder
 - Erfassen Sie die Energiepreispauschale bei den anspruchsberechtigten Mitarbeitern.

Darstellung der Energiepreispauschale auf der Lohnabrechnung/Lohnsteuerbescheinigung

Lohnabrechnung:

Die ausgezahlte Energiepreispauschale stellt arbeits- und sozialversicherungsrechtlich kein Arbeitslohn bzw. Arbeitsentgelt dar und wird deshalb **nicht im Gesamtbrutto** ausgewiesen. Daraus folgt, dass die ausgezahlte EPP bei einkommensabhängigen Sozialleistungen nicht als Einkommen berücksichtigt wird und auch nicht gepfändet werden kann.

- Die Auszahlung der EPP i.H.v. 300 EUR wird auf der Lohnabrechnung in der Lohnart '6921 Energiepreispauschale' als Nettobezug ausgewiesen.
- Da die Energiepreispauschale als sonstiger Bezug der Lohnsteuerpflicht unterliegt, muss die EPP zusätzlich im Steuer-Brutto auf der Lohnabrechnung berücksichtigt werden.

Lohnart	Bezeichnung	bezahlte Menge	Faktor	%-Zuschlag	St*	SV*	GB*	Betrag
2	Gehalt				L	L	J	3.000,00 EUR
1095	Energiepreispauschale bei steuerpflichtigem Arbeitslohn				S	F	N	300,00 EUR
								Gesamtbrutto
								3.000,00 EUR
Steuer / Sozialversicherung								
Steuer - Brutto	Lohnsteuer	Kirchensteuer	SolZ	KV - Brutto	PV - Brutto	Steuerrechtl. Abzüge		
3.000,00 EUR	374,25 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	3.000,00 EUR	3.000,00 EUR	374,25 EUR		
300,00 EUR	75,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	75,00 EUR		
Σ 3.300,00 EUR	Σ 449,25 EUR	Σ 0,00 EUR	Σ 0,00 EUR	Σ 3.000,00 EUR	Σ 3.000,00 EUR	Σ 449,25 EUR		
RV - Brutto	AV - Brutto	KV - Beitrag	PV - Beitrag	RV - Beitrag	AV - Beitrag	SV - rechtl. Abzüge		
3.000,00 EUR	3.000,00 EUR	232,50 EUR	56,25 EUR	279,00 EUR	36,00 EUR	603,75 EUR		
0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR		
Σ 3.000,00 EUR	Σ 3.000,00 EUR	Σ 232,50 EUR	Σ 56,25 EUR	Σ 279,00 EUR	Σ 36,00 EUR	Σ 603,75 EUR		
Σ Gesamtsumme								Nettoentgelt
								1.947,00 EUR
Aufgelaufene Jahreswerte		Nr.		Netto - Bezüge / Netto - Abzüge				
Gesamtbrutto	Steuer - Brutto	6921		Energiepreispauschale				300,00 EUR
19.522,63 EUR	17.124,06 EUR							
Lohnsteuer	Kirchensteuer							
374,25 EUR	0,00 EUR							
PV - Beitrag	RV - Beitrag							
312,96 EUR	1.550,91 EUR							
AV - Beitrag	VWL - Gesamt							
200,13 EUR	0,00 EUR							
Betriebl. Altersversorgung	Auszahlungsbetrag							
0,00 EUR	12.249,49 EUR							
								Summe Netto Be-/Abzüge
								300,00 EUR
								Auszahlungsbetrag
								2.247,00 EUR

1 Teilmonatsentgelt: Es wird die Tageslohnsteuertabelle angewandt und/oder die automatische Lohnartenkürzung durchgeführt.

Die Erläuterung zur Abrechnung der Energiepreispauschale können Sie ausdrucken und an Ihre Mitarbeiter auszuhändigen.

Eine Erläuterung zur Darstellung auf der Lohnabrechnung finden Sie [hier](#)

(https://tsp.haufe-lexware.com/tsp_wm_get_attachment.php?att=b2420f79ff_Lohnabrechnung-Energiepreispauschale.pdf)

Lohnsteuerbescheinigung:

Die ausgezahlte Energiepreispauschale wird in der Lohnsteuerbescheinigung 2022 mit dem Großbuchstaben 'E' ausgewiesen.

2. Zeiträume ohne Anspruch auf Arbeitslohn	Anzahl "U":
Großbuchstaben (S, M, F, E, FR)	E

Buchungsliste:

1. Verbuchung der Auszahlung an die Arbeitnehmer:

Für die Verbuchung der Energiepreispauschale sind in der Buchungsliste folgende Konten hinterlegt:

Lohnart	SKR 03	SKR 04
1095 Energiepreispauschale bei steuerpflichtigem Arbeitslohn	4120	6020
1096 Energiepreispauschale geringfügig Beschäftigte	4120	6020

Hinweis:

Um die Einnahmen mit den Ausgaben besser abstimmen zu können, können Sie im Bereich Personalaufwendungen ein neues Sachkonto (Aufwandskonto) anlegen z. B. 'Sonstige steuerpflichtige Abgaben'.

Hinterlegen Sie das Konto in der Kontenverwaltung in Lexware Lohn+gehalt und Lexware buchhaltung.

2. Verbuchung des Abzug in der LSt-Anmeldung (Erstattung)

Überblick:

- Die Erstattung der Energiepreispauschale (EPP) über die Lohnsteuer-Anmeldung ist eine Betriebseinnahme.
- Die Auszahlung der EPP stellt eine Betriebsausgabe dar.
- Die Zahlungsvorgänge bleiben bei den Unternehmen ohne Gewinnauswirkung.

In der Kontenverwaltung / Buchungsliste werden für die Lohnart '9050 Energiepreispauschale' (Auszahlung/Verrechnung über die LSt) folgende Sachkonten verwendet:

SKR 03: '2520 Periodenfremde Erträge' bzw.

SKR 04: '4839 – Sonstige Erträge unregelmäßig'